

RheinlandPfalz



STEUERTIPP

Hinweise zur Existenzgründung

Herausgeber:

Ministerium der Finanzen
Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz

Ministerium der Finanzen





Verehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

„Aller Anfang ist schwer“ sagt der Volksmund. Dies trifft ganz sicher zu, wenn Sie beschlossen haben, sich selbstständig zu machen. Auf dem

Weg von der Geschäftsidee bis zur Unternehmensgründung ist vieles zu beachten. Nur wer sich gründlich informiert und nicht blauäugig in ein Abenteuer stolpert, kann Erfolg haben. In diesem Zusammenhang ist es für Sie auch wichtig zu wissen, welche steuerlichen Pflichten damit verbunden sind.

Die steuerlichen Vorschriften in Deutschland sind vielfältig, manchmal auch kompliziert. Das ist der Preis für eine größtmögliche Steuergerechtigkeit im Einzelfall. Für Sie bedeutet das gerade zu Anfang einen gewissen Zeitaufwand. Das lohnt sich aber, da Sie durch eine genaue Kenntnis aller für Sie geltenden steuerlichen Regeln viel Geld sparen können. Alle Unterlagen für das Finanzamt aufzuarbeiten verlangt Disziplin bei der Buchführung. Sehen Sie es positiv: Diese Sorgfalt bringt Ihnen über die für das Finanzamt zu leistende Arbeit hinaus Vorteile, denn wer seine Buchführung ständig auf dem aktuellen Stand hält, weiß jederzeit, wie es um sein Unternehmen steht.

Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die Besteuerung von freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeiten geben. Natürlich können darin nicht alle Einzelaspekte angesprochen werden. Sie kann auch nicht die Steuerberaterin oder den Steuerberater ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen haben, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres zuständigen Finanzamtes gerne bereit, Ihnen weiterzuhelfen.

Für Ihr Unternehmen wünsche ich Ihnen viel Erfolg. Ich hoffe, dass die Informationen dieser Broschüre Ihnen die ersten Schritte auf Ihrem Weg in die Selbstständigkeit erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Mittler
Minister der Finanzen

Diese Druckschrift darf ganz oder auszugsweise nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen veröffentlicht werden. Sie wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben und darf weder von Parteien noch Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Inhalt

1. Art der unternehmerischen Tätigkeit 4

- 1.1 Einkünfte aus Gewerbebetrieb 5
- 1.2 Einkünfte aus selbstständiger Arbeit/freiberufliche Tätigkeit 5

2. Rechtsform 6

3. Anmeldung der unternehmerischen Tätigkeit 8

4. Gewinnermittlung 9

5. Einkommensteuer 14

- 5.1 Vorauszahlungen 14
- 5.2 Einkommensteuererklärung 15
- 5.3 Ansparabschreibung bei Existenzgründung 15
- 5.4 Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb 17

6. Arbeitgeberpflichten 18

- 6.1 Lohnsteuerabzugsverfahren 18
- 6.2 Pauschalierung der Lohnsteuer 19
- 6.3 Besonderheiten bei sogenannten
„geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen“ 21
- 6.4 Lohnsteuer-Anmeldung 22

7. Umsatzsteuer 24

- 7.1 Allgemeines zum System der Umsatzsteuer 24
- 7.2 Kleinunternehmerregelung 25
- 7.3 Umsatzsteuer-Voranmeldung, Umsatzsteuer-Jahreserklärung
und Zahlung an das Finanzamt 26
- 7.4 Berechnung der Umsatzsteuer 27
- 7.5 Entstehung der Umsatzsteuer 28
- 7.6 Aufzeichnungspflichten 28
- 7.7 Umsätze innerhalb der EU und Geschäftsbeziehungen
mit dem übrigen Ausland 29

8. Gewerbesteuer 30

9. Steuerabzug bei Bauleistungen 31

10. Termine 32

11. Beratung und Förderung bei Existenzgründung 33

1 Art der unternehmerischen Tätigkeit

Das Einkommensteuerrecht unterscheidet zwischen sieben Einkunftsarten. Hierzu gehören auch die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus selbstständiger Arbeit. Weitere Einkunftsarten sind die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und die sonstigen Einkünfte.

Für alle Einkunftsarten ist Voraussetzung, dass die jeweilige Tätigkeit von der Absicht getragen wird, auf Dauer gesehen nachhaltig Gewinne bzw. Überschüsse zu erzielen. Sie muss nach ihrer Wesensart und der Art der Betriebsführung auch objektiv dazu geeignet sein. Aus persönlicher Neigung ausgeübte Tätigkeiten (z. B. bei einem Hobbyfotograf oder einer geringen Vermietung eines sonst privat genutzten Wohnmobils), bei denen die Ausgaben höher sind als die Einnahmen, sind für die Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht relevant (sog. Liebhaberei). Bei der Umsatzsteuer kommt es nicht auf den Gewinn, sondern auf die nachhaltige Einnahmeerzielung an; in der Regel wird für solche Tätigkeiten die Kleinunternehmerregelung (siehe 7.2) greifen.

Die Einordnung in die verschiedenen Einkunftsarten hat unterschiedliche steuerliche Konsequenzen. Ob Sie eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, ist z. B. bei der Ermittlung des Gewinns, der Gewerbesteuerpflicht und der Anmeldung Ihrer Tätigkeit (siehe 3.) von Bedeutung.

1.1 Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Wenn Sie z. B. als Lebensmitteleinzelhändlerin, Versicherungsvertreter oder Handwerker selbstständig tätig sind, erzielen Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Im Einkommensteuergesetz wird das so beschrieben:

„Eine gewerbliche Tätigkeit ist jede mit Gewinnerzielungsabsicht nachhaltig ausgeübte selbstständige Tätigkeit, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt und nicht Land- und Forstwirtschaft oder selbstständige Arbeit ist.“

1.2 Einkünfte aus selbstständiger Arbeit/ freiberufliche Tätigkeit

Wenn Sie eine wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit selbstständig ausüben, erzielen Sie Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Das gleiche gilt, wenn Sie als Arzt, Rechtsanwältin, Notar, Ingenieur, Architektin, Steuerberater usw. (sogenannte Katalogberufe) selbstständig arbeiten.

Bedienen Sie sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte, so sind Sie dann freiberuflich tätig, wenn Sie auch insoweit auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und auf eigene Verantwortung arbeiten. Die Leitung und die Eigenverantwortlichkeit muss für die gesamte Tätigkeit gelten. Sie darf nicht nur auf einen Teil der Berufstätigkeit beschränkt sein. Sie dürfen sie also nicht auf eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer übertragen. Sie dürfen sich auch nicht vertreten lassen, außer im Urlaub oder im Krankheitsfall.

Rechtsgrundlagen:

§§ 15, 18 des Einkommensteuergesetzes

2 Rechtsform des Unternehmens

Üben Sie Ihre Tätigkeit in eigener Regie aus, spricht man von einem Einzelunternehmen. Die erzielten Einkünfte werden dann Ihnen alleine zugerechnet. Dementsprechend müssen Sie als Betriebsinhaber mit Ihrem gesamten Vermögen für die Steuerschulden gerade stehen.

Üben Sie die Tätigkeit gemeinsam mit anderen aus, spricht man steuerlich von einer Mitunternehmerschaft (z. B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft). In diesem Fall trifft ein Teil der steuerlichen Pflichten die Mitunternehmerschaft und ein Teil der Pflichten die einzelnen Mitunternehmer.

HINWEIS

Eine Mitunternehmerschaft erzielt nur dann freiberufliche Einkünfte, wenn jeder Mitunternehmer über die für die freiberufliche Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Ist das nicht der Fall, wird die Mitunternehmerschaft insgesamt als Gewerbebetrieb angesehen.



BEISPIEL:

Wird ein Architekturbüro von einer Architektin und einem Bauzeichner gemeinschaftlich geführt, erzielen beide Beteiligte Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Gründen Sie allein oder mit anderen eine Kapitalgesellschaft (z. B. eine GmbH), so werden die erzielten Einkünfte zunächst der Kapitalgesellschaft zugerechnet. Erst die Gewinnausschüttungen werden Ihnen dann als Einkünfte (aus Kapitalvermögen) zugerechnet. Zum Ausgleich der Vorbelastung durch die Körperschaftsteuer ist bei Ihnen nur die Hälfte der Erträge steuerpflichtig (gilt in der Regel ab 2002). Kapitalgesellschaften erzielen stets Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die steuerlichen Pflichten treffen die Kapitalgesellschaft.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Nr. 40, §§ 15, 18 und 20 des Einkommensteuergesetzes,
§ 1 des Körperschaftsteuergesetzes

Anmeldung der unternehmerischen Tätigkeit

Wenn Sie einen Gewerbebetrieb (siehe 1.1) eröffnen, müssen Sie gleichzeitig Ihren Betrieb bei der örtlich zuständigen Gemeindebehörde anmelden. Entsprechendes gilt, wenn Sie einen bestehenden Gewerbebetrieb übernehmen. Der Anmeldevordruck ist bei der Meldestelle der Gemeinde erhältlich. Darin sind neben Ihren persönlichen Daten insbesondere die Art der Tätigkeit und der Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns anzugeben.

Die Gemeinde unterrichtet das Finanzamt von Ihrer Gewerbeanmeldung. Eine besondere Anmeldung von Gewerbebetrieben beim Finanzamt ist daher nicht erforderlich. Die Anmeldepflicht soll zum einen die Überwachung der Gewerbeausübung ermöglichen und zum anderen zur ordnungsgemäßen Steuererhebung beitragen.

Freiberufliche Tätigkeiten (siehe 1.2) brauchen nicht bei der Gemeindebehörde angemeldet zu werden.

Wenn Sie freiberuflich tätig sind, müssen Sie dies innerhalb eines Monats nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Finanzamt mitteilen. Ein besonderer Vordruck ist hierfür nicht vorgesehen.

Sobald das Finanzamt von der Aufnahme Ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erfahren hat, schickt es Ihnen einen Fragebogen zu. Die darin geforderten Angaben werden benötigt, um Sie steuerlich korrekt einordnen zu können. Das Finanzamt prüft, welche Steuererklärungen Sie zukünftig abgeben müssen und ob Vorauszahlungen festzusetzen sind.

HINWEIS

Sie sind verpflichtet, den Fragebogen vollständig auszufüllen. Wenn Sie ihn nicht oder nicht rechtzeitig abgeben, kann das Finanzamt ein Zwangsgeld festsetzen.

Rechtsgrundlagen:

§ 14 oder § 55 c der Gewerbeordnung,
§§ 85, 88, 90, 138 und 328 der Abgabenordnung

Gewinnermittlung

Im Fragebogen des Finanzamtes (siehe 3.) werden Sie u.a. um die Vorlage der Eröffnungsbilanz gebeten. Dies betrifft Sie allerdings nur dann, wenn Sie bilanzieren, also Ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (Buchführung) ermitteln. Wird der Gewinn durch Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ermittelt, werden keine Bilanzen aufgestellt.

Nach den steuerlichen Bestimmungen besteht Buchführungs- und damit Bilanzierungspflicht, wenn der gewerbliche Umsatz mehr als 260.000€ oder der gewerbliche Gewinn mehr als 20.500€ im Kalenderjahr beträgt. Für freiberuflich Tätige besteht keine Buchführungspflicht.

Unternehmer ohne Pflicht zur Bilanzierung können wählen, ob sie ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung (s. 4.a) oder durch Betriebsvermögensvergleich (s. 4.b) ermitteln. Unabhängig davon müssen die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, die auf Grund von außersteuerlichen Vorschriften bestehen, erfüllt werden, wenn sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

a) Ermittlung des Gewinns durch Einnahmenüberschussrechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG

Bei der Einnahmenüberschussrechnung werden die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben gegenüber gestellt. Angeknüpft wird grundsätzlich an den Zeitpunkt der Zahlung. Dies ermöglicht eine relativ einfache Ermittlung des Gewinns.

BEISPIEL:

Das neu gegründete Dienstleistungsunternehmen ermittelt seinen Gewinn kalenderjährlich. Auf dem Girokonto sind im Jahr 01 für die ausgeführten Dienstleistungen 30.000€ eingegangen. Das Geld für die am 29.12.01 an den Kunden B abgesandte Rechnung über 3.000€ geht erst am 15.01.02 auf dem Girokonto ein. Für betrieblichen Ausgaben sind im Jahr 01 5.000€ bezahlt worden. Die am 30.12.01 erhaltene Rechnung über 500€ Betriebsausgaben bezahlt das Dienstleistungsunternehmen am 05.01.02. Der Gewinn des Jahres 01 beträgt 25.000€, wenn keine Abschreibungen zu berücksichtigen sind.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Betriebs- und Geschäftsausstattung, Inventar und andere Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens müssen auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt werden. Sie können nur zeitanteilig als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Die Anschaffungskosten für so genannte geringwertige Wirtschaftsgüter – bis zur Höhe von 410 € ohne Umsatzsteuer – können Sie aber im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehen. Hieraus können sich weitere Aufzeichnungspflichten für Sie ergeben.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z. B. Grund und Boden) sind erst im Zeitpunkt ihrer Veräußerung oder Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

b) Ermittlung des Gewinns durch Betriebsvermögensvergleich

Diese Art der Gewinnermittlung ist wesentlich umfangreicher als die Einnahmenüberschussrechnung. Sie erfordert nämlich eine Buchführung und einen Jahresabschluss. Hierbei müssen Sie verschiedene Vorschriften des Steuerrechts und eventuell auch des Handelsrechts beachten.

Beim Betriebsvermögensvergleich wird der Gewinn durch Gegenüberstellung des Betriebsvermögens am Schluss des Wirtschaftsjahrs und des Betriebsvermögens am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ermittelt; Privatentnahmen und -einlagen sind zu neutralisieren.

Unter Betriebsvermögen versteht man den Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert des aktiven (z. B. Gebäude, Inventar) und des passiven (z. B. Verbindlichkeiten, Rückstellungen) Betriebsvermögens. Im allgemeinen entspricht das Betriebsvermögen dem Eigenkapital.

Den Gewinn können Sie nach folgendem Schema ermitteln:

Betriebsvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres
- Betriebsvermögen zu Beginn des Wirtschaftsjahres
+ Entnahmen
- Einlagen
= Gewinn

Bei einer doppelten Buchführung ergibt sich derselbe Gewinn auch aus der Gewinn- und Verlustrechnung, in der die Aufwendungen und die Erträge saldiert werden.

HINWEIS

Verwechseln Sie bitte nicht die Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG mit der Gewinn- und Verlustrechnung der doppelten Buchführung: Erträge und Aufwendungen dieser Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen nicht in jedem Fall den Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben der Einnahmenüberschussrechnung.

Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Arten der Gewinnermittlung ist der Zeitpunkt, zu dem sich die einzelnen Geschäftsvorgänge auf den Gewinn auswirken:

- Bei der Einnahmenüberschussrechnung im Zeitpunkt der Einnahme bzw. Ausgabe (Ausnahmen: Anschaffungskosten für abnutzbare und nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens);
- Beim Vermögensvergleich in dem Jahr, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Folgendes Beispiel verdeutlicht den Unterschied:

Sie haben für Ihren Betrieb Ende Dezember 01 eine Rechnung für durchgeführte Reparaturen erhalten, die Sie erst im Januar 02 bezahlen.

Bei der Einnahmen-Überschussrechnung mindert diese Zahlung den Gewinn 02. Würden Sie Bücher führen und Jahresabschlüsse machen, müssten Sie den Vorgang bereits 01 als Aufwand buchen.



c) Die Berücksichtigung von Betriebsausgaben

Betriebsausgaben vermindern grundsätzlich den Gewinn. Trotzdem kann nicht jede betrieblich veranlasste Ausgabe auch in voller Höhe gewinnmindernd berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber hat für beide Gewinnermittlungsarten Einschränkungen vorgesehen.

Z. B. sind Aufwendungen für

- ein häusliches Arbeitszimmer nur dann voll abziehbar, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Höchstens 1.250 € können abgezogen werden, wenn für die betriebliche Betätigung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder das häusliche Arbeitszimmer zu mehr als 50 % für die betriebliche und berufliche Tätigkeit genutzt wird.
- die Bewirtung von Geschäftsfreunden nur zu 80 % abziehbar.
- den Pkw für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb nur mit 0,36 € für die ersten zehn und 0,40 € für jeden weiteren Entfernungskilometer, max. bis zu einem Höchstbetrag von 5.112 € jährlich abziehbar. Die Differenz zwischen diesem Betrag und einem Betrag von monatlich 0,03 % des Listenpreises je Entfernungskilometer ergibt den nicht abziehbaren Teil der Kraftfahrzeugkosten. Wird ein Fahrtenbuch geführt, wird nicht an den Listenpreis, sondern an die tatsächlichen Kosten angeknüpft.
- Verpflegungsmehraufwendungen bei Geschäftsreisen lediglich mit 24 € bei ganztägiger Abwesenheit, bei mindestens 14-stündiger Abwesenheit mit 12 € und bei mindestens 8-stündiger Abwesenheit mit 6 € abziehbar.

Auch die Kosten für ein zum Betriebsvermögen gehörendes Kraftfahrzeug können regelmäßig nicht in voller Höhe bei der Gewinnermittlung abgezogen werden. Wenn Sie das Fahrzeug zwar überwiegend für Ihr Unternehmen, jedoch daneben auch privat nutzen, wird der Privatanteil als sogenannte Nutzungsentnahme dem Gewinn wieder hinzugerechnet. Diese Privatnutzung wird – auch bei Gebrauchtfahrzeugen – regelmäßig jährlich mit 12 % des Listenpreises angesetzt, wenn Sie die tatsächlichen auf die Privatnutzung entfallenden Kosten nicht anhand eines Fahrtenbuchs nachweisen.

BEISPIEL:

Der für 40.000 € erworbene Betriebs-Pkw wird auch privat genutzt. Die gesamten Aufwendungen für den Pkw (Abschreibung, Steuer, Versicherung, Treibstoff, etc.) betragen 15.000 €. Der inländische Listenpreis des Pkw beträgt 45.000 €. Die Nutzungsentnahme wird mit 5.400 € (12 % von 45.000 €) angesetzt, wenn nicht durch ein ordnungsmäßiges Fahrtenbuch ein geringerer Privatanteil nachgewiesen wird.

Rechtsgrundlagen:

§§ 140 und 141 der Abgabenordnung,
§§ 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes

5.1 Vorauszahlungen

Anhand Ihrer Angaben in dem Fragebogen des Finanzamts (siehe 3.) zur Höhe des voraussichtlichen Gewinns Ihres Betriebs sowie Ihrer weiteren Einkünfte und der Ihres Ehegatten setzt das Finanzamt vierteljährliche Vorauszahlungen auf Ihre voraussichtliche Einkommensteuerschuld fest. Entsprechendes gilt für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer.

HINWEIS

Die Vorauszahlungen werden später auf die Jahressteuerschuld angerechnet.

Für spätere Jahre bemessen sich die Vorauszahlungen grundsätzlich nach den Ergebnissen der letzten Veranlagung, in der Ihr Gewinn aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit berücksichtigt wurde.

Das Finanzamt kann die Höhe der Vorauszahlungen anpassen, wenn die Steuerschuld wesentlich höher oder deutlich geringer ausfallen wird, als Sie und das Finanzamt erwartet haben. Für diesen Fall sollten Sie beim Finanzamt einen Antrag stellen, in dem Sie die gewünschte Herabsetzung oder Anhebung der Vorauszahlungen aus Ihrer Sicht begründen. Das Finanzamt wird Ihnen nach Prüfung einen geänderten Vorauszahlungsbescheid zuschicken.

Die Steuerentlastung für den Existenzbedarf Ihrer Kinder wird im laufenden Kalenderjahr nicht im Rahmen der Vorauszahlungen, sondern durch das Kindergeld bewirkt. Zuständig hierfür ist grundsätzlich die örtlich zuständige Familienkasse des Arbeitsamtes.

Rechtsgrundlagen:

§§ 31, 37 des Einkommensteuergesetzes



5.2 Einkommensteuererklärung

Als Unternehmerin oder Unternehmer müssen Sie für jedes abgelaufene Kalenderjahr eine Einkommensteuererklärung abgeben. Der steuerliche „Veranlagungszeitraum“ ist also das Kalenderjahr. In der Einkommensteuererklärung müssen Sie den Gewinn aus Ihrem Gewerbebetrieb oder aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit sowie eventuelle andere Einkünfte angeben. Die Steuererklärungsvordrucke werden Ihnen oder ggf. Ihrem Steuerberater oder Ihrer Steuerberaterin rechtzeitig vor dem Abgabetermin zugesandt.

Wenn Sie verheiratet sind und mit Ihrem Ehepartner steuerlich zusammen veranlagt werden wollen, müssen Sie eine gemeinsame Steuererklärung abgeben.

Rechtsgrundlage:

§ 25 des Einkommensteuergesetzes

5.3 Ansparabschreibung bei Existenzgründung

Zur Förderung künftiger Investitionen in neue bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können kleine und mittlere Unternehmen gewinnmindernde Rücklagen bilden (die sog. Ansparabschreibung). Bei Existenzgründung kann von der Ansparabschreibung in erweitertem Umfang Gebrauch gemacht werden.

Im **Normalfall** (d. h. bei einem länger bestehenden Unternehmen) gilt Folgendes:

- Die Ansparabschreibung beträgt 40 % der voraussichtlichen Aufwendungen für die geplante Anschaffung oder Herstellung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter.
- Die Investitionsfrist beträgt 2 Jahre – bis dahin muss investiert werden.
- Das Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres darf 204.517 € nicht übersteigen; bei Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung gilt diese Voraussetzung als erfüllt. Soll die Ansparabschreibung bereits vor der Betriebseröffnung gebildet werden, muss sich die geplante Investition bereits in Form einer verbindlichen Bestellung (bei Herstellung eines beweglichen Wirtschaftsgutes: Bauantrag oder Herstellungsbeginn) konkretisiert haben.
- Die Ansparabschreibung darf am Bilanzstichtag 154.000 € nicht übersteigen. Sie wird bei der Anschaffung oder Herstellung mit der Sonderabschreibung und der Normalabschreibung für das betreffende Wirtschaftsgut verrechnet.
- Wird entgegen den Planungen innerhalb der Investitionsfrist von 2 Jahren kein neues bewegliches Wirtschaftsgut angeschafft, muss die Rücklage spätestens am Ende des 2. auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres mit einem Gewinnzuschlag aufgelöst werden.

Wenn Sie **Existenzgründer** im Sinne dieser Vorschrift sind, d. h. wenn Sie innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Betriebseröffnung keine selbstständigen Einkünfte erzielt haben und in dieser Zeit auch nicht Mitunternehmer einer Personengesellschaft waren und wenn Sie nicht zu mehr als 10 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt waren, können Sie eine **erhöhte Ansparabschreibung für Existenzgründer** beanspruchen.

Abweichend von den vorstehend geschilderten Normalbedingungen gilt bei Existenzgründung **im Gründungszeitraum**, d. h. in den ersten 6 Wirtschaftsjahren, für die Bildung der Ansparabschreibung Folgendes:

- Der Investitionszeitraum beträgt 5 Jahre.
- Der Höchstbetrag für die am Bilanzstichtag gebildete Ansparabschreibung beträgt 307.000 €.
- Kommt es nicht zur geplanten Anschaffung oder Herstellung, ist ein Gewinnzuschlag nicht vorgesehen.

Die Übernahme eines Betriebs im Wege der vorweggenommenen Erbfolge oder unmittelbar im Anschluss an einen Erbfall gilt nicht als Existenzgründung. Existenzgründungen in den Bereichen Eisen- und Stahlindustrie, Kfz-Industrie, Kunstfaserindustrie, Steinkohlebergbau sowie Landwirtschaft, Fischerei, Aquakultur und Verkehr sind nicht begünstigt.

Rechtsgrundlage:

§ 7 g des Einkommensteuergesetzes

5.4 Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb

Sofern Sie gewerblich tätig sind und Gewerbesteuer zahlen müssen (siehe 8), weil der Gewerbetrag Ihres Betriebes den Freibetrag von 24.500 € übersteigt, wird die Einkommensteuer ermäßigt. Die Einkommensteuer wird, soweit sie auf die gewerblichen Einkünfte entfällt, um das 1,8-fache des festgesetzten Gewerbesteuermessbetrages ermäßigt. Die Gewerbesteuer bleibt dennoch bei der Gewinnermittlung in vollem Umfang als Betriebsausgabe abziehbar. Dadurch entfällt die Gewerbesteuer weitgehend als Belastungsfaktor.

Rechtsgrundlage:

§ 35 des Einkommensteuergesetzes

6.1 Lohnsteuerabzugsverfahren

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Ihrem Betrieb müssen Ihnen in der Regel vor Beginn des Kalenderjahres oder bei Aufnahme ihrer Tätigkeit ihre Lohnsteuerkarte geben. Diese Lohnsteuerkarte, die dem Arbeitnehmer für jedes Kalenderjahr von seiner Gemeinde ausgestellt wird, ist die Grundlage für den Lohnsteuerabzug. Auf ihr sind die persönlichen Besteuerungsmerkmale – das sind die Steuerklasse, Kirchensteuerpflicht, Zahl der Kinderfreibeträge, die sonstigen eingetragenen Freibeträge und ggf. die Hinzurechnungsbeträge – des Arbeitnehmers ausgewiesen. Die Richtigkeit der Eintragungen müssen Sie nicht überprüfen, dies ist allein Sache des Arbeitnehmers. Wenn Ihnen ein Arbeitnehmer schuldhaft keine Lohnsteuerkarte vorlegt, müssen Sie die Lohnsteuer generell nach Steuerklasse VI einbehalten.

Für die Einbehaltung der Lohnsteuer haben Sie zunächst die Höhe des steuerpflichtigen Arbeitslohnes festzustellen. Die hierfür abzuführende Lohnsteuer wird dann mit Hilfe der maßgebenden Lohnsteuerberechnungsprogramme oder Lohnsteuertabellen entsprechend der persönlichen Besteuerungsmerkmale auf der Lohnsteuerkarte ermittelt. Der für die Anwendung der Lohnsteuerberechnungsprogramme oder Lohnsteuertabellen maßgebliche Lohnzahlungszeitraum ist üblicherweise ein Monat, in Einzelfällen auch eine Woche oder ein Tag.

Neben der Lohnsteuer weisen die Lohnsteuerberechnungsprogramme bzw. die Lohnsteuertabellen auch die Berechnungsgrößen für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer aus. Von dieser Berechnungsgröße wird der Solidaritätszuschlag mit 5,5 % und die Kirchensteuer mit 9 % (Rheinland-Pfalz) ermittelt.

Diese Beträge sind vom Arbeitslohn einzubehalten und an das Finanzamt, das für die Betriebsstätte zuständig ist, abzuführen.

Lohnsteuertabellen für die manuelle und Software für die maschinelle Lohnsteuerberechnung sind im Buchhandel erhältlich.

Rechtsgrundlagen:

§§ 38 bis 39 d des Einkommensteuergesetzes

Bitte denken Sie aber auch an die Sozialversicherungsbeiträge, auf die in dieser Broschüre nicht eingegangen werden kann. Nähere Informationen zur Sozialversicherung erhalten Sie bei den gesetzlichen Krankenkassen.

6.2 Pauschalierung der Lohnsteuer

Daneben haben Sie aber auch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen den Arbeitslohn ohne Vorlage der Lohnsteuerkarte pauschal zu versteuern (z. B. bei Teilzeitbeschäftigten oder Aushilfskräften). In diesem Fall müssen Sie dann als Arbeitgeber die Lohnsteuer übernehmen.

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer ist insbesondere möglich

a) bei kurzfristigen Beschäftigungen

Voraussetzungen:

- Sie beschäftigen die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer nur gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend und höchstens an 18 zusammenhängenden Arbeitstagen.
- Der durchschnittliche Stundenlohn darf höchstens 12 € betragen.
- Der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag darf höchstens 62 € betragen oder
die Beschäftigung wird zu einem unvorhergesehenen Zeitpunkt erforderlich (z. B. besondere Witterungsverhältnisse, plötzliche Krankheit von Arbeitskräften, akuter Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften).

Der Pauschalsteuersatz beträgt in diesen Fällen 25 % des Arbeitslohns zuzüglich Solidaritätszuschlag (5,5 % der pauschalen Lohnsteuer).

b) bei Beschäftigungen in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn

Voraussetzungen:

- Der Arbeitslohn darf nicht mehr als 325 € im Monat betragen.
- Der durchschnittliche Stundenlohn darf höchstens 12 € betragen.

Der Pauschalsteuersatz beträgt in diesen Fällen 20 % des Arbeitslohns zuzüglich Solidaritätszuschlag (5,5 % der pauschalen Lohnsteuer).

Die **Kirchensteuer** beträgt in allen Fällen der Pauschalierung 7 % (in Rheinland-Pfalz) der pauschalen Lohnsteuer, wenn Sie sich aus Vereinfachungsgründen die Religionszugehörigkeit der einzelnen Arbeitnehmer nicht nachweisen lassen (der ermäßigte Kirchensteuersatz wird zur Hälfte auf evangelische Kirchensteuer und zur Hälfte auf römisch-katholische Kirchensteuer aufgeteilt). Machen Sie von der Nachweismöglichkeit Gebrauch, dass einzelne Arbeitnehmer keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, gilt für die übrigen Arbeitnehmer der allgemeine Kirchensteuersatz von 9 %. Ein Muster der Erklärung über die Nichtzugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft ist beim Finanzamt erhältlich.

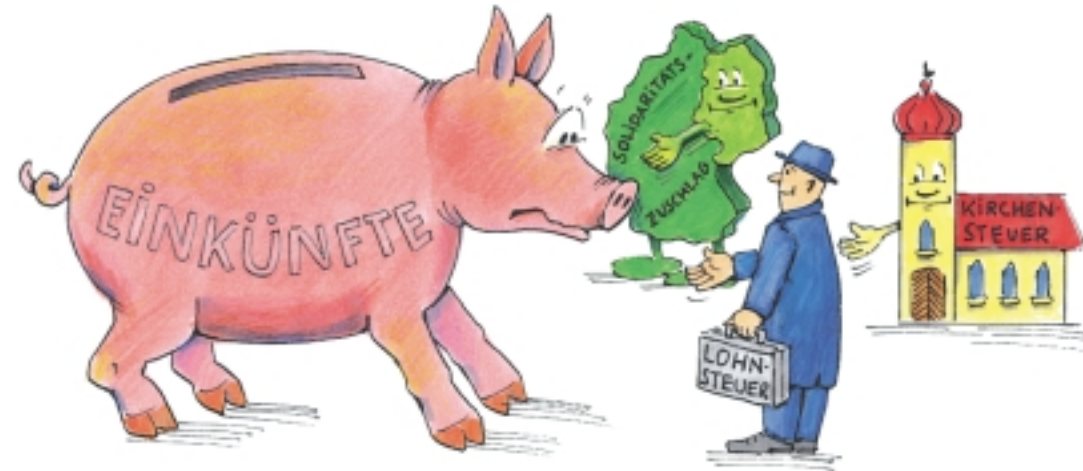
BEISPIEL:

Bei einem Arbeitslohn von 325 € für eine geringfügige Beschäftigung beträgt die pauschale Lohnsteuer 20 % (= 65 €) und der Solidaritätszuschlag 5,5 % der Lohnsteuer (= 3,57 €). Die Kirchensteuer beträgt 7 % der Lohnsteuer, wenn Sie von dem ermäßigten Kirchensteuersatz Gebrauch machen. In diesem Fall kommen 4,55 € Kirchensteuer hinzu. Ihre Gesamtbelastung beträgt also 398,12 € (ohne Sozialversicherung).

Bei derartigen Aushilfstätigkeiten ist zu beachten, dass ein Arbeitnehmer für denselben Arbeitgeber nicht gleichzeitig in zwei Arbeitsverhältnissen beschäftigt sein kann.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 40 b des Einkommensteuergesetzes

**6.3 Besonderheiten bei sogenannten „geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen“**

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie den Arbeitslohn aus einer sogenannten geringfügig entlohten Beschäftigung auch steuerfrei ausbezahlen. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn

- die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und
- das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 325 € nicht überschreitet.

Zur Berechnung dieser Zeit- und Arbeitslohngrenze sind alle Beschäftigungsverhältnisse zusammenzurechnen, die der jeweilige Arbeitnehmer in dem betreffenden Monat ausübt.

Für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse müssen Sie für Ihre Arbeitnehmer pauschale Beiträge zur Rentenversicherung (12 % des Arbeitsentgelts) und in der Regel auch zur Krankenversicherung (10 % des Arbeitsentgelts) entrichten.

Der Arbeitslohn aus einer solchen geringfügig entlohten Beschäftigung ist steuerfrei, wenn

- Sie für Ihren Arbeitnehmer pauschale Beiträge zur Rentenversicherung in Höhe von 12 % des Arbeitsentgelts entrichten und
- der Arbeitnehmer keine anderen (positiven) Einkünfte hat und er dies Ihnen gegenüber durch die Vorlage einer Freistellungsbescheinigung nachgewiesen hat.

Diese Bescheinigung wird durch das Finanzamt auf Antrag ausgestellt.

Sind die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, dürfen Sie den Arbeitslohn steuerfrei ausbezahlen. Nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses müssen Sie den steuerfreien Arbeitslohn und die Dauer der Beschäftigung auf der Freistellungsbescheinigung eintragen (Lohnsteuerbescheinigung) und die ausgefüllte Freistellungsbescheinigung dem Arbeitnehmer aushändigen.

Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt die Besteuerung des Arbeitslohns nach der Lohnsteuerkarte oder im Wege der Lohnsteuerpauschalierung.

Weitere Informationen zu den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen entnehmen Sie bitte der von der Bundesregierung herausgegebenen Broschüre „Geringfügige Beschäftigung, die 325-Euro-Regelung“, die beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Postfach 500, 53105 Bonn (www.bma.bund.de) bestellt werden kann.

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Nr.39, 39 a Abs. 6, 39 b Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes

6.4 Lohnsteueranmeldung

Die Höhe der Steuer, die Sie insgesamt einbehalten haben, müssen Sie in der „Lohnsteuer-Anmeldung“ (einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck) dem Finanzamt erklären. Der Zeitraum für die Lohnsteuer-Anmeldung hängt von der

Höhe der Lohnsteuer ab, die Sie insgesamt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer voraussichtlich einbehalten werden.

Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum:

	Höhe	Abgabe
Jahreslohnsteuer mehr als	3000 €	monatlich
Jahreslohnsteuer mehr als	800 €	vierteljährlich
Jahreslohnsteuer nicht mehr als	800 €	jährlich

Bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit während des Kalenderjahres ist die voraussichtliche Lohnsteuer auf einen Jahresbetrag umzurechnen.

Die Lohnsteuer-Anmeldung muss spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Anmeldungszeitraums bei Ihrem Finanzamt vorliegen. Gleichzeitig müssen Sie die einbehaltene Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und eventuell die Kirchensteuer an das Finanzamt abführen.

Für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer müssen Sie ein Lohnkonto für jedes Kalenderjahr führen. Dort sind einzutragen: die Art des Arbeitslohns (Bargeld oder Sachbezug), die Höhe des Arbeitslohns (einschließlich steuerfreie Bezüge), sämtliche Angaben aus der Lohnsteuerkarte – soweit diese vorgelegt werden muss – sowie die einbehaltene Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer. Das Konto ist jeweils am 31. Dezember oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzuschließen.

HINWEIS

Nach der Steueranmeldungs-Datenübermittlungsverordnung kann ein datenverarbeitendes Unternehmen, dessen Sie oder Ihr steuerlicher Berater sich bei der Führung der Bücher und Aufzeichnungen bedienen, Ihre Lohnsteuer-Anmeldungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger unmittelbar an die zuständigen Finanzbehörden übermitteln. Ob Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können, erfahren Sie von Ihrem steuerlichen Berater.

Rechtsgrundlagen:

§§ 41 bis 42 b des Einkommensteuergesetzes

7.1 Allgemeines zum System der Umsatzsteuer

Mit der Zahlung der Umsatzsteuer (oder Mehrwertsteuer, wie sie häufig auch bezeichnet wird) sind Sie als Unternehmer im Ergebnis wirtschaftlich nicht belastet. Sie wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Sie sind allerdings verpflichtet, den richtigen Steuerbetrag zu errechnen und die von Ihnen eingekommene Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen (zum sog. Kleinunternehmer siehe aber unter 7.2.). Dabei können Sie die Ihnen von anderen Unternehmern für Ihr Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als sogenannte Vorsteuer abziehen. Nur der Differenzbetrag (sogenannte Zahllast) muss letztlich auf das Konto des Finanzamtes überwiesen werden. Mit der Zahlungsverpflichtung ist die Pflicht des Unternehmers zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Umsatzsteuer-Jahreserklärung verbunden.

BEISPIEL:

Ein Unternehmer hat einen Jahresumsatz von 100.000 € zzgl. 16 % USt = 16.000 € getätigt. Für Wareneinkäufe und andere Eingangsleistungen wurden ihm von anderen Unternehmern Rechnungen von insgesamt 70.000 € zzgl. 16 % USt = 11.200 € gestellt. An das Finanzamt abzuführen hat er daher einen Betrag von 4.800 € (16.000 € – 11.200 € Vorsteuern).

Umsatzsteuer fällt an bei Lieferungen (z. B. Warenverkäufen), sonstigen Leistungen (z. B. Dienstleistungen) und innergemeinschaftlichen Erwerben (z. B. Warenbezügen aus EU-Staaten). Außerdem wird der private Verbrauch (sogenannte unentgeltliche Wertabgabe, früher Eigenverbrauch) als Lieferung bzw. sonstige Leistung „an sich selbst“ mit Umsatzsteuer belastet, weil der Unternehmer insoweit wie ein normaler Endverbraucher zu behandeln ist. In bestimmten Fällen können die genannten Umsätze steuerfrei sein (z. B. Warenlieferungen in das Ausland).

Liegt ein steuerpflichtiger Umsatz vor, so muss die Umsatzsteuer vom Nettobetrag (sog. Bemessungsgrundlage) berechnet werden. Dabei gibt es zwei verschiedene Steuersätze: den Regelsatz von 16 % und den ermäßigten Satz von 7 %. Der Verkaufspreis (Bruttobetrag) ist die Summe inklusive der Umsatzsteuer.

7.2 Kleinunternehmerregelung

Wenn Sie Kleinunternehmer sind, brauchen Sie keine Umsatzsteuer zu zahlen. Dies ist der Fall, wenn der voraussichtliche Gesamtumsatz Ihres Betriebes im Eröffnungsjahr zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer (Bruttoumsatz) die Grenze von 16.620 € nicht überschreitet. Nicht in die Berechnung miteinzubeziehen sind bestimmte steuerfreie Umsätze und innergemeinschaftliche Erwerbe. Falls Sie mit Ihrer Tätigkeit im Laufe eines Jahres beginnen, muss der Umsatz auf einen Jahresbetrag hoch gerechnet werden.

In den folgenden Jahren bleiben Sie Kleinunternehmer, wenn der Gesamtumsatz des jeweiligen Vorjahres zuzüglich Umsatzsteuer 16.620 € und der voraussichtliche Gesamtumsatz des laufenden Jahres zuzüglich Umsatzsteuer 50.000 € nicht übersteigt.

Als Kleinunternehmer müssen Sie keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen und dementsprechend auch keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder -jahreserklärungen abgeben. Sie dürfen deshalb Ihren Abnehmern auch keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen (machen Sie es trotzdem, so müssen Sie die Steuer an das Finanzamt abführen, Ihr Kunde hat aber dennoch keinen Vorsteuerabzug!). Außerdem können Sie die Ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für Eingangsumsätze nicht als Vorsteuer vom Finanzamt zurückverlangen. Gerade letzteres kann von Nachteil sein, wenn zu Beginn der Geschäftstätigkeit hohe Anfangsinvestitionen notwendig sind (z. B. die Anschaffung teurer Maschinen) und daher viel Umsatzsteuer bezahlt werden muss, ohne dass man sofort auch entsprechend hohe Ausgangsumsätze hat. Es gibt daher die Möglichkeit, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten und die normale Umsatzbesteuerung zu wählen. Dies geschieht durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt. An diese Erklärung ist man allerdings mindestens fünf Jahre lang gebunden.

Rechtsgrundlage:

§ 19 des Umsatzsteuergesetzes

7.3. Umsatzsteuer-Voranmeldung, Umsatzsteuer-Jahreserklärung und Zahlung an das Finanzamt

Als Unternehmer, der nicht unter die Kleinunternehmerregelung fällt, müssen Sie die Umsatzsteuer bereits während des Jahres anmelden (Umsatzsteuer-Voranmeldung) und als Vorauszahlung auf die Jahresschuld an das Finanzamt abführen. Die Umsätze sind dem Finanzamt auf amtlich vorgeschriebenen Vordrucken anzumelden. Gleichzeitig ist die nach Abzug der Vorsteuer verbleibende Steuer an das Finanzamt zu entrichten. Im Kalenderjahr der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit und im folgenden Kalenderjahr ist diese Umsatzsteuer-Voranmeldung monatlich abzugeben. Danach ist Voranmeldungszeitraum entweder der Kalendermonat (bei einer Steuerschuld für das vorangegangene Jahr von mehr als 6.136 €) oder das Kalendervierteljahr (bei einer Steuerschuld für das vorangegangene Jahr von 512 € bis 6.136 €) oder die Abgabe der Voranmeldungen entfällt (bei einer Steuerschuld für das vorangegangene Jahr bis 512 €).

Die Fristen für die Abgabe der Voranmeldung und der Zahlung verlängern sich um je einen Monat, wenn Sie beim Finanzamt einen Antrag auf Dauerfristverlängerung stellen. Ein entsprechender Antragsvordruck ist dem Fragebogen des Finanzamts (siehe unter 3.) beigefügt.

Die Umsatzsteuervorauszahlung ist immer am Abgabetermin der Voranmeldung fällig, muss also spätestens bis zu diesem Tag beim Finanzamt entrichtet werden. Die Zahlung sollte daher rechtzeitig angewiesen werden, um Säumniszuschläge zu vermeiden.

Hat die abzuführende Umsatzsteuer im Vorjahr nicht mehr als 512 € betragen, können Sie sich vom Finanzamt von der Pflicht, Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben und Vorauszahlungen zu leisten, befreien lassen.

In jedem Falle müssen Sie aber, sofern Sie nicht Kleinunternehmer sind, unabhängig von der Höhe ihres Umsatzes bis zum 31.5. des Folgejahres eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgeben, in der Sie die für das Kalenderjahr zu entrichtende Gesamtumsatzsteuer zu berechnen haben. Ergibt sich dabei nach Abzug der bereits entrichteten Vorauszahlungen aus den Voranmeldungen eine

Nachzahlung an das Finanzamt, so ist dieser Betrag innerhalb eines Monats nach Abgabe der Steuererklärung zu zahlen.

Rechtsgrundlagen:

§ 18 des Umsatzsteuergesetzes,

§§ 46-48 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

7.4. Berechnung der Umsatzsteuer

Der allgemeine Umsatzsteuersatz (Regelsteuersatz) beträgt derzeit 16 %, der ermäßigte Steuersatz (z. B. für die Lieferung bestimmter Lebensmittel, Bücher oder Kunstgegenstände) 7 %. Der Steuersatz ist auf das für den Umsatz berechnete bzw. vereinnahmte Nettoentgelt (sog. Bemessungsgrundlage, vgl. 7.1) anzuwenden.

Haben Sie allerdings für einen Umsatz ausnahmsweise mit dem Kunden einen Bruttobetrag (ohne gesonderten Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuer) vereinbart, müssen Sie die Umsatzsteuer aus dem Erlös herausrechnen und abführen. Bei 16 %igen Umsätzen sind das $16/116 = 13,79\%$, bei 7 %igen Umsätzen $7/107 = 6,54\%$ des Bruttobetrages.

BEISPIEL:

Ein Handwerker vereinbart mit seinem Kunden für eine bestimmte Leistung einen Festpreis (brutto) von 30.000 €. Die in diesem Bruttobetrag enthaltene Umsatzsteuer berechnet sich

$$\frac{30.000 \text{ €} \times 16}{116} = 4.137,93 \text{ €}$$

Rechtsgrundlagen:

§§ 10, 12 des Umsatzsteuergesetzes

7.5. Entstehung der Umsatzsteuer

Grundsätzlich müssen Sie die Umsatzsteuer bereits für die Voranmeldungszeiträume anmelden und abführen, in denen die zu Grunde liegenden Umsätze ausgeführt worden sind (sog. Sollbesteuerung). Es wird also zunächst keine Rücksicht darauf genommen, ob Sie den Kaufpreis von ihrem Kunden bereits erhalten haben oder nicht.

Hier gibt es aber eine Ausnahmeregelung für freiberuflich Tätige und für kleinere Unternehmen. Ihnen kann das Finanzamt auf Antrag gestatten, dass die Steuer erst für die Voranmeldungszeiträume angemeldet und entrichtet werden muss, in denen der Kunde den Preis gezahlt hat (sog. Istbesteuerung). Dies kann einen erheblichen Liquiditätsvorteil für Sie bedeuten. Voraussetzung ist allerdings entweder, dass Sie einen freien Beruf ausüben (siehe unter 1.2) oder dass Ihr Gesamtumsatz im Vorjahr bzw. Ihr voraussichtlicher Gesamtumsatz im Eröffnungsjahr nicht mehr als 125.000 € betragen hat.

Rechtsgrundlagen:

§§ 13, 20 des Umsatzsteuergesetzes

7.6 Aufzeichnungspflichten

Sie müssen als Unternehmer bestimmte umsatzsteuerliche Aufzeichnungen führen, unter anderem über

- den Zeitpunkt der ausgeführten Umsätze,
- das Nettoentgelt mit entsprechender Zuordnung zu den steuerpflichtigen Umsätzen (und zwar getrennt nach Steuersätzen) und steuerfreien Umsätzen,
- den Nettorechnungsbetrag der Eingangsumsätze,
- die Vorsteuerbeträge und
- die Bemessungsgrundlage für die unentgeltliche Wertabgabe.

Unter Umständen ist die Trennung nach Steuersätzen wegen der Masse unterschiedlicher Artikel äußerst schwierig, z.B. für Lebensmitteleinzelhändler. Für diese Fälle gibt es die Möglichkeit, beim Finanzamt ein „erleichtertes Verfahren zur Trennung der Entgelte“ zu beantragen. Näheres erfragen Sie bitte dort.

Rechtsgrundlagen:

§ 22 des Umsatzsteuergesetzes,

§ 32 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

7.7 Umsätze innerhalb der EU und Geschäftsbeziehungen mit dem übrigen Ausland

Wenn Sie Geschäftsbeziehungen mit dem Ausland unterhalten, müssen Sie wissen, dass die Ausfuhr in das Nicht-EU-Ausland umsatzsteuerfrei ist und für Einfuhrumsätze eine Einfuhrumsatzsteuer von der Zollverwaltung erhoben wird.

Haben Sie hingegen Umsätze mit Geschäftspartnern innerhalb der Europäischen Union, findet bei Warenbezügen ins Inland eine sogenannte Erwerbsbesteuerung statt, für die besondere Regeln gelten. Für innergemeinschaftliche Lieferungen gibt es eine Steuerbefreiung. Sie benötigen dann neben Ihrer vom Finanzamt erteilten Steuernummer eine zusätzliche eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, müssen besondere Aufzeichnungen führen und eine „Zusammenfassende Meldung“ der innergemeinschaftlichen Warenbewegungen abgeben.

Zu den Einzelheiten der Besteuerung von Auslands- und EU-Umsätzen, die den Rahmen dieses Wegweisers sprengen würden, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 6, 6 a, 18 a – 18 e des Umsatzsteuergesetzes

8 Gewerbesteuer

Eine Gewerbesteuererklärung müssen Sie abgeben, wenn Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen (siehe 1.1) und der „Gewerbeertrag“ höher ist als der Freibetrag von 24.500 € jährlich.



Zum besseren Verständnis:

Der Gewerbeertrag ist der Gewinn aus einem Gewerbebetrieb, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird. Nach den Regelungen des Gewerbesteuergesetzes kann es allerdings noch Korrekturen geben. Möglich sind sowohl „Hinzurechnungen“ als auch „Kürzungen“.

Anhand Ihrer Steuererklärung setzt das Finanzamt den Gewerbesteuermessbetrag fest. Die Gewerbesteuer selbst wird von der Gemeindeverwaltung durch Multiplikation des Messbetrags mit dem Hebesatz festgesetzt. Die Hebesätze können von Gemeinde zu Gemeinde verschieden hoch sein. Auf die voraussichtliche Gewerbesteuerschuld erhebt die Gemeinde entsprechende Vorauszahlungen. Die Ausführungen zu 5.1 gelten hier entsprechend.

HINWEIS

Die Gewerbesteuer wird in pauschalierter Form auf die Einkommensteuer angerechnet (siehe 5.4).

Rechtsgrundlagen:

§§ 14, 14 a, 16 und 19 des Gewerbesteuergesetzes und
§§ 25 und 29 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

9 Steuerabzug bei Bauleistungen

Unternehmer, die im Inland eine Bauleistung für ihr Unternehmen erbringen lassen, sind dazu verpflichtet, einen Steuerabzug von 15 % der an den beauftragten (Bau-)Unternehmer zu entrichtenden Gegenleistung einzubehalten und an das für diesen Unternehmer zuständige Finanzamt abzuführen. Der Steuerabzug muss nur dann nicht vorgenommen werden, wenn der leistende Bauunternehmer eine **Freistellungsbescheinigung** vorlegt oder bestimmte Freigrenzen (in der Regel 5.000 € im Kalenderjahr) nicht überschritten sind.

Unter dem Begriff der Bauleistung sind alle Leistungen zu verstehen, die der Herstellung, Instandsetzung oder -haltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Hierzu zählen neben Gebäuden auch mit dem Erdboden verbundene Anlagen. Reine Wartungs- oder Reinigungsarbeiten sind keine Bauleistungen, solange nicht Teile eines Bauwerks verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden.

Der Steuerabzug beträgt 15 % des Rechnungsbetrags einschließlich Umsatzsteuer. Der Steuerabzugsbetrag ist bis zum 10. Tag des auf die Zahlung folgenden Monats bei dem für die Besteuerung des leistenden Unternehmens zuständigen Finanzamt anzumelden und abzuführen. Dies gilt auch bei der Zahlung in Teilbeträgen (z. B. Vorschuss, Abschlagszahlung). Gleichzeitig rechnet der Auftraggeber mit seinem Auftragnehmer über den einbehaltenen Steuerabzug ab. Die Anmeldungsvordrucke erhalten Sie beim Finanzamt. Sie stehen auch auf der Internetseite der Oberfinanzdirektion Koblenz (www.fin-rlp.de) zur Verfügung.

Ist der Steuerabzug nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, haftet der Auftraggeber der Bauleistung für den zu niedrig abgeführten Steuerabzugsbetrag.

BEISPIEL:

Eine Internetfirma in Mainz lässt ein Bürogebäude errichten. Der beauftragte Bauunternehmer aus Kaiserslautern berechnet hierfür 500.000 € + 80.000 € USt.

a) Der Bauunternehmer legt eine Freistellungsbescheinigung vor.

Die Internetfirma überprüft die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung durch eine Bestätigungsabfrage beim Bundesamt für Finanzen (www.bff-online.de). Ist die Freistellungsbescheinigung gültig, ist kein Steuerabzug einzubehalten.

BEISPIEL:

► b) Der Bauunternehmer hat keine Freistellungsbescheinigung vorgelegt.

Die Internetfirma bezahlt 493.000 € (am 21.05.2002) an das Bauunternehmen. 87.000 € werden bis spätestens 10.06.2002 beim Finanzamt Kaiserslautern angemeldet und an die für das Finanzamt Kaiserslautern zuständige Finanzkasse Idar-Oberstein abgeführt.

Weitere Informationen enthalten das Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen sowie das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 01.11.2001 (BStBl. I, Seite 804 ff.), die im Internet unter „www.fin-rlp.de/Besitz- und Verkehrssteuerabteilung/Aktuelles (bzw. Steuern)“ abgerufen werden können.

Rechtsgrundlagen:

§§ 48 bis 48 d des Einkommensteuergesetzes

Steuererklärungen für ein Kalenderjahr müssen bis zum 31. Mai des Folgejahres beim Finanzamt sein. Das gilt für die Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung, aber auch für die Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns. Auf Antrag kann das Finanzamt diese Fristen verlängern. Werden Ihre Steuererklärungen von den steuerberatenden Berufen angefertigt, so wird die Abgabefrist allgemein bis 30. September verlängert.

Stichtage für die **Vorauszahlungen und Voranmeldungen:**

Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer:

10.03./ 10.06./ 10.09./ 10.12.

Gewerbesteuer:

15.02./ 15.05./ 15.08./ 15.11.

Umsatzsteuer:

10 Tage nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums

Lohnsteuer:

10 Tage nach Ablauf des Anmeldezeitraums

Rechtsgrundlagen:

§ 149 der Abgabenordnung

§§ 37 und 41 a des Einkommensteuergesetzes

§ 18 des Umsatzsteuergesetzes

§ 19 des Gewerbesteuergesetzes

Beratung und Förderung bei Existenzgründung

Zum Schluss noch einige Hinweise, wo sie weitere Informationen für Ihre Existenzgründung bekommen können:

Die Broschüren „**Ihre ersten sieben Schritte in die Selbstständigkeit**“ und „**ISB-Förderprogramme**“ mit Tipps und Informationen, Förderprogrammen und Anlaufstellen sowie „**Wirtschafts- und Agrarförderung 2001**“ sind beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz, Stiftstrasse 9, 55116 Mainz, E-Mail: infomaterial@mwvlw.rlp.de erhältlich. Informationen zur Existenzgründung können Sie auch bei der zuständigen Berufskammer erhalten. Zum Beispiel bieten die Industrie- und Handelskammern „**Beratung für Existenzgründer aus einer Hand**“ und die Handwerkskammern neben Broschüren und Checklisten zur Existenzgründung Gründungswilligen auch individuelle Beratung und Betreuung in betriebswirtschaftlichen Fragen an.

IMPRESSUM

Eine Information des Ministeriums der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 5, 55116 Mainz,

Tel. 061 31 / 16 43 92, 16 51 58

<http://www.fm.rlp.de>

Redaktion: Martina Nessel, Agnes Neureiter,

Bernhard Landwehr (verantwortlich)

Gestaltung, Titelfoto und Satz: eigenart Eckhardt & Pfannebecker

Illustrationen: Julia Beltz

Druck: PRINTEC GmbH, Kaiserslautern

3. Auflage, Stand: Februar 2002

HINWEIS

Das Bemühen um eine verständliche Sprache macht mitunter Kompromisse zu Lasten juristischer Detailpräzision erforderlich. Verbindlich für die steuerliche Beurteilung sind deshalb stets nur die einschlägigen Rechtsgrundlagen.